

TEXTVERSION

InfoBrief | Informationen | Neuigkeiten | Kontakte

September 2017 - Nr. 19

Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur

Kontakt:

Jürgen Bauch

juergen.bauch@mwk.niedersachsen.de

Tel.: 0511 1202574

Hauptschwerbehindertenvertretung - Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Leibnizufer 9 - 30169 Hannover

Alle Angaben ohne Gewähr - Keine Haftung für die Inhalte von Links

Inhalt

Inhalt	1
Liebe Kolleginnen und Kollegen,	2
Neue DGUV-Broschüre: Barrierefreie Arbeitsgestaltung - Teil II: Grundsätzliche Anforderungen.....	2
Personalkompass Inklusion wieder erhältlich	2
SBV-PIN erhältlich!	3
Neue Daten zu Studierenden mit Beeinträchtigungen veröffentlicht	3
Aus dem Bundestag: Rentenlücke zwischen den Geschlechtern	3
Neues Reiserecht bei Pauschalreisen	3
Globetrotter – Rollis on Tour.....	4
GDA-Webportal Tipps für Gesundheit am Arbeitsplatz	4
TIPP Es ist mein Recht! Warum Menschen mit Behinderungen darum kämpfen müssen	5
Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule - Servicebüro inklusive Universität Siegen will Angebote für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung verbessern	5
Sehhilfen als GKV-Leistung – Ausweitung des Leistungsanspruchs bei erwachsenen Versicherten mit sehr starken Sehbeeinträchtigungen	5
leserlich.info Schritte zu einem inklusiven Kommunikationsdesign	6
Begutachtungsanleitung "Arbeitsunfähigkeit" überarbeitet	6
Beeinträchtigte Menschen in der betrieblichen Ausbildung – Eine IW-Analyse.....	7
Europäischer Rat beschließt Regelungen für besseren Zugang blinder und sehbehinderter Menschen zu Büchern und Zeitschriften	7
Fahrerlaubnisentziehung bei Chorea Huntington.....	7
Erleichterung für einige E-Scooter-Nutzerinnen und Nutzer	8
Bundestagswahl ver.di vergleicht die sozialpolitischen Positionen der Parteien	9
reha-recht.de Nachwahlen bei fehlenden SBV-Stellvertreterinnen oder Stellvertretern?!	9
VdK Autofahren: Brauchen Gehörlose ein Attest, das ihre Fahrtauglichkeit bestätigt?	9
Recherchetipp: Durchführungshinweise zum Sozialgesetzbuch.....	10
Kein Unfallversicherungsschutz bei Sturz aufgrund epileptischen Anfalls	10
Urteil: Übernahme von Fahrtkosten während einer stufenweisen Wiedereingliederung	10
Bewerbungsverfahren Was Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beachten sollten	11
Inklusion: „Volle Fahrt voraus!“	11
Aus dem Bundestag Petitionsausschuss: Zugang zu Akten über Opfer der „Aktion T4“ der Nazis ermöglichen ..	12
Budget für Arbeit in Niedersachsen	12

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir Niedersachsen werden nun in kurzer Folge zwei Mal wählen dürfen/können/müssen. Bei der Wahl zum deutschen Bundestag heißt es, im Interesse der Menschen mit Beeinträchtigungen und im Interesse der zu stärkenden Schwerbehindertenvertretungen, auf die sozialpolitischen Aussagen der Parteien zu achten. Das ist nicht immer ganz einfach, da Wahlprogramme das Eine und Aussagen von einzelnen Politikerinnen und Politikern das Andere sind. Insofern ist Vorsicht geboten. Parteien, die Bevölkerungsgruppen ausgrenzen, die die Fortschritte in der Gleichbehandlung der Geschlechter zurückfahren wollen, sind nicht unbedingt Garanten für notwendige Fortschritte in den wichtigen gesellschafts- und sozialpolitischen Fragen. Also aufgepasst beim Kreuzchen machen! Und ganz wichtig: Wählen gehen, denn jede und jeder Nichtwählerin und Nichtwähler schwächt das demokratische System!

Am 15. Oktober müssen sich die Niedersachsen dann noch einmal auf den Weg ins Wahllokal begeben: das Landesparlament wird neu gewählt, nachdem die Einstimmenmehrheit der Landesregierung quasi über Nacht auf eine Weise abhanden kam, die Viele im Lande mit Erstaunen und Zweifeln zurück ließ. Eine Wahl – nicht weniger wichtig als die Bundestagswahl. Denn es ist auch für uns wichtig, dass wir mit den dem demokratischen Spektrum zuzurechnenden Parteien in der nächsten Legislaturperiode das neue Niedersächsische Behindertenteilhabegesetz diskutieren.

Was bringt dieser InfoBrief? Es wird u.a. die Frage beantwortet, ob Rollifahrerinnen und Rollifahrer tauchen, mit dem Kanu fahren oder Skifahren können (natürlich können sie). Es gibt wie immer einige rechtliche Hinweise und ein Tipp für eine in der MDR-Mediathek zu sehende Story über die praktische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Die ver.di schaut auf die sozialpolitischen Positionen der Parteien. Die DGUV hat eine wichtige Broschüre über die barrierefreie Arbeitsgestaltung veröffentlicht. Wolfhard Kohte und Matthias Liebsch beschäftigen sich in einem Beitrag mit der Nachwahl bei fehlenden SBV-Stellvertreterinnen, bzw. Stellvertreter. Ein neues Webportal gibt Tipps für die Gesundheit am Arbeitsplatz und die Internetseite leserlich.info des DBSV beschreibt, welche Schritte hin zu einem inklusiven Kommunikationsdesign notwendig sind.

So hofft der Sammler dieser Meldungen, Infos und Tipps, dass Jede und Jeder etwas findet. Wenn nicht? Einfach mal melden und selbst Vorschläge machen! Danke im Voraus!

War noch was? Ahja, schönen Spätsommer, bzw. Frühherbst wünscht *Jürgen Bauch*

Neue DGUV-Broschüre: Barrierefreie Arbeitsgestaltung - Teil II: Grundsätzliche Anforderungen

Die Umsetzung der Barrierefreiheit ist ein zentrales Anliegen der UN-BRK. Mit diesem Leitfaden liefert die gesetzliche Unfallversicherung ein grundlegendes Instrument, um dieses Anliegen umzusetzen.

Der vorliegende Leitfaden „Barrierefreie Arbeitsgestaltung - Teil II: Grundsätzliche Anforderungen“ bietet einen geeigneten Ratgeber für Führungspersonen und Fachleute. Er beschreibt, welche grundsätzlichen Anforderungen erfüllt werden müssen, um eine barrierefreie Gestaltung von Kindergärten, Schulen, Universitäten, öffentlichen Einrichtungen und Arbeitsstätten zu gewährleisten.

Der Leitfaden ist in vier Teile gegliedert. Dargelegt wurden zunächst die gesetzlichen Grundlagen (DGUV Information 215-111), es folgen mit dem Teil II nun die Gestaltungsprinzipien der Barrierefreiheit und die grundlegenden baulichen und ergonomischen Voraussetzungen. Alle privaten und öffentlichen Planer und Bauherren erhalten damit grundlegende Informationen und Beratung zu wichtigen Voraussetzungen einer gleichberechtigten Teilhabe.

Bestellmöglichkeit unter: http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=26194

Personalkompass Inklusion wieder erhältlich

Der von REHADAT herausgegebene "Personal-kompass Inklusion" kann wieder kostenlos als gedrucktes Exemplar bestellt werden. Der Leitfaden zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

stellt Fakten zusammen und zeigt am Beispiel anderer Unternehmen, wie Inklusion für Betriebe und Beschäftigte erfolgreich gelingen kann. Hier können Sie den Personalkompass Inklusion bestellen oder direkt downloaden: www.rehadat.de/de/publikationen/index.html

Tipp:

Zu finden sind auf der Internetseite auch die REHADAT-Wissensreihen zu den Themen Dia-betes, Rollstuhlnutzer, Inkontinenz, Multiple Sklerose und Epilepsie.

SBV-PIN erhältlich!

Als ein Zeichen der Identifikation mit der Tätigkeit als Vertrauensperson der Schwerbehinderten gibt es den SBV-PIN bei Norbert Schmidt aus Karlsruhe.

Bestellungen bei: nschmidt2005@t-online.de

Kosten eines PIN: Euro 1,50 pro PIN, plus Versandkosten, gegen Vorkasse. Überschüsse gehen an den Integrationskindergarten in Karlsruhe.

Neue Daten zu Studierenden mit Beeinträchtigungen veröffentlicht

Alle drei Jahre werden bundesweit Studierende zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. 2016 gaben elf Prozent der Studierenden an, dass sich ihr Studium im Zusammenhang mit langfristigen körperlichen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen erschwert. Gut die Hälfte von ihnen bezeichnet die Erschwernis als stark oder sehr stark. Studierende mit Beeinträchtigungen unterbrechen zudem deutlich häufiger und länger ihr Studium und wechseln öfter die Hochschule und den Studiengang als ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen ohne Beeinträchtigungen.

Mehr Informationen zur 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks finden Sie bei www.rehadat-statistik.de.

Aus dem Bundestag: Rentenlücke zwischen den Geschlechtern

Die Rentenlücke zwischen Männern und Frauen betrug 2015 insgesamt 53 Prozent. Das geht aus der Antwort ([18/13119](#)) der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage ([18/13037](#)) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hervor. Differenziert nach den verschiedenen Systemen der Alterssicherung bedeutet das: In der Gesetzlichen Rentenversicherung betrug der Abstand der Renten 45 Prozent, bei der Betrieblichen Altersversorgung 60 Prozent und bei der privaten Altersvorsorge 14 Prozent.

Quelle: Deutscher Bundestag – Parlamentsnachrichten, 26. 07. 2017

Neues Reiserecht bei Pauschalreisen

Ende 2015 hat das EU-Parlament die neue EU-Pauschalreiserichtlinie beschlossen. Die Mitgliedsstaaten müssen die Richtlinie bis zum 1. Januar 2018 in nationales Recht umsetzen und ab dem 1. Juli 2018 anwenden. Der Deutsche Bundestag hat im Juni 2017 das Reiserechtsänderungsgesetz (3. Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften) angenommen. Im Juli 2017 passierte das beschlossene Gesetz zur Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie in deutsches Recht den Bundesrat. Damit ist der Gesetzgebungsprozess beendet.

In Artikel 2 wird das Einführungsgesetz zum BGB u.a. auch im Hinblick auf die vorvertraglichen Informationspflichten des Anbieters geändert. Zu den vorvertraglichen Informationen, die ein Anbieter dem Reisenden übermitteln muss, gehört nun auch die Angabe, ob die Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, sowie auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen über eine solche Eignung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden.

Eine der Fragen, die man sich stellen muss, ist, woher der Anbieter weiß, welche Informationen er bereitstellen muss, damit die Eignung der Reise unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden beurteilt werden kann und wie zuverlässig diese Informationen sind.

Quelle: DBSV

Globetrotter – Rollis on Tour

Horst und Petra Rosenberger reisen gern. Und sie lassen andere auch gern an ihren Reisen teilhaben: auf ihrer Website und anhand von Vorträgen oder Lesungen. Ob Tauchen im Great Barrier Reef, Kanufahren in Kanada, Monoskifahren im Kautertal, Reisen zu den Pyramiden der Pharaonen oder nach Andalusien und zum Grand Canon, alles wird dokumentiert und erlebbar gemacht. Und es soll zeigen: Reisen mit Rollstuhl ist möglich! Musterhaft werden in anschaulichen Berichten Hotels und Einrichtungen vorgestellt, die einen barrierefreien Urlaub ermöglichen. In ihrem Buch erzählen sie, was es heißt, als Rollstuhlfahrer mit Fernweh Grenzen - in jeder Beziehung - zu überwinden.

Link: <http://www.hope-rosenberger.de/index.html>

GDA-Webportal | Tipps für Gesundheit am Arbeitsplatz

Unter www.gdabewegt.de/Tipps-fuer-Beschaeftigte finden Interessierte das Online-Tool „Bewusst bewegen – auch im Job“. Das Angebot der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) informiert Menschen, die unter Rücken- und Gelenkschmerzen leiden, über deren Ursachen sowie über Gesundheitsbelastungen am Arbeitsplatz. Außerdem gibt es auf der Internetseite Tipps für ein gesundheitsförderndes Verhalten bei der Arbeit und in der Freizeit. Zum Angebot gehören z. B. ein interaktiver Rücken-Check und ein Erinnerungsservice für die Umsetzung kleiner Verhaltensänderungen.

Die Internetseite lädt Beschäftigte ein, ihren eigenen Gestaltungsspielraum in Beruf und Freizeit zu nutzen. Im Fokus steht dabei der Arbeitsplatz: Ausstattung und Arbeitsorganisation, Betriebsklima und Arbeitsverhalten. Der interaktive Check „Rückenfit am Arbeitsplatz“ hilft, mögliche Belastungen am eigenen Arbeitsplatz zu erkennen, das eigene Arbeitsverhalten zu reflektieren und motiviert dazu selbst aktiv zu werden.

Die Internetseite informiert über Ursachen und Zusammenhänge von Rücken- und Gelenksbeschwerden, beschreibt gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen und gibt als Handlungshilfe konkrete Anregungen, wie bereits kleine Verhaltensänderungen Rücken, Muskeln und Gelenke stärken können. Damit die Umsetzung in die Praxis dauerhaft klappt, können sich alle, die sofort mehr für ihre Gesundheit tun wollen, sechs Wochen lang per E-Mail daran erinnern lassen, z. B. die Treppe statt des Fahrstuhls zu nutzen.

Das Online-Tool „Bewusst bewegen – auch im Job“ gehört zum Arbeitsprogramm Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) der GDA. Ziel ist es, über Aufklärung, Schulungen und Handreichungen die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben gesundheitsgerechter zu gestalten und ein gesundes Arbeitsverhalten der Beschäftigten zu fördern und damit arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen in puncto MSE zu senken. Die Krankenkassen unterstützen dieses Arbeitsprogramm mit zielgerichteten Angeboten im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Die GDA ist eine von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern gemeinsam getragene, bundesweit geltende Arbeitsschutzstrategie (nähere Informationen www.gda-portal.de). Der GKV-Spitzenverband ist strategischer Partner der GDA. Eine Verzahnung zur GDA gibt es in der Nationalen Präventionskonferenz (NPK) bezüglich der arbeitsweltbezogenen Prävention und Gesundheitsförderung. In der NPK arbeitet der GKV-Spitzenverband mit den Trägern der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung und unter Beteiligung von Bund, Ländern, Sozialpartnern, kommunalen Spitzenverbänden, Bundesagentur für Arbeit und weiteren Partnern zusammen, um Ressourcen zu bündeln und auf Grundlage gemeinsamer Ziele entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Verantwortung die Gesundheit der Menschen durch verhaltens- und verhältnisbezogene Maßnahmen in ihren Lebens- und Arbeitszusammenhängen zu fördern.

TIPP | Es ist mein Recht! Warum Menschen mit Behinderungen darum kämpfen müssen

In der Reportage des MDR wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention anhand von Portraits aufgezeigt. Portraitiert wird auch ein Mitglied der Universität Halle, Timo Kirmse, der mit einer an Blindheit grenzenden Sehbehinderung nach seinem - von Seiten des Landesprüfungsamtes barrierefreien – Staatsexamen der Rechtswissenschaften aktuell als einer von zwei Teilnehmern am PROMI-Projekt der Bundesagentur für Arbeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg arbeitet und promoviert.

Link: http://www.mdr.de/tv/programm/video-121178_zc-12fce4ab_zs-6102e94c.html

Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule - Servicebüro inklusive Universität Siegen will Angebote für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung verbessern

Die Kollegin im Rollstuhl, der Student mit dem Blindenstock - sie nimmt man als Menschen mit Behinderung auf dem Campus wahr. Die mit den weniger sichtbaren Beeinträchtigungen, mit chronischen oder psychischen Erkrankungen fallen im Uni-Alltag kaum oder gar nicht auf, benötigen aber dennoch Unterstützung, Beratung und vor allem eine Anlaufstelle für ihre Anliegen. Eine Anlaufstelle, die man nicht lange suchen muss und die möglichst oft, eine offene Tür für betroffene Studierende und Uni-Beschäftigte hat. Deshalb wurde jetzt das Servicebüro Inklusive Universität Siegen eingerichtet.

Die Universität Siegen hat sich im Rahmen des Hochschulvertrags verpflichtet, sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung zu bemühen.

Weitere Infos: <http://www.uni-siegen.de/start/news/oeffentlichkeit/776864.html>

Sehhilfen als GKV-Leistung – Ausweitung des Leistungsanspruchs bei erwachsenen Versicherten mit sehr starken Sehbeeinträchtigungen

Die Gruppe erwachsener Patientinnen und Patienten, für die Sehhilfen wie Brillen und Kontaktlinsen als GKV-Leistung zur Verfügung stehen, wurde geringfügig ausgeweitet. Mit einem Beschluss vom 20. Juli 2017 hat der G-BA eine Gesetzesänderung aus dem Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) in § 12 seiner Hilfsmittel-Richtlinie nachvollzogen. Anspruchsberechtigt sind nun auch Erwachsene, die auf mindestens einem Auge aufgrund einer Myopie oder einer Hyperopie eine Sehstärke von $\geq 6,25$ Dioptrien oder bei einem Astigmatismus von $\geq 4,25$ Dioptrien aufweisen.

Sehchwächen dieser Stärke liegen nur bei circa drei Prozent der Erwachsenen vor. Sie gehen häufig mit Augenkrankheiten einher. Dadurch ist regelhaft eine neue medizinisch begründete Therapieentscheidung zwischen einer Sehhilfen-Verordnung und anderen Behandlungsoptionen zu treffen. Aus diesem Grund wurde für die genannten Patientengruppen ein augenärztlicher Verordnungsvorbehalt vorgesehen, der – bis auf wenige Ausnahmen – auch für Folgeverordnungen gilt. In seinem Beschluss stellte der G-BA zudem klar, dass die Sehstärkenbestimmung mit einer Brille vorgenommen wird, auch wenn später möglicherweise Kontaktlinsen verordnet werden.

Die Versorgung mit Brillen und Kontaktlinsen als GKV-Leistung ist vom Gesetzgeber seit 2004 nur noch auf Kinder, auf die Versorgung mit therapeutischen Sehhilfen und auf wenige, insbesondere medizinisch geprägte Ausnahmen beschränkt. Der Beschluss vom 20. Juli 2017 liegt dem BMG zur Prüfung vor und tritt erst nach Nichtbeanstandung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Quelle: G-BA Newsletter

Link: [Beschluss vom 20. Juli 2017: Hilfsmittel-Richtlinie – Sehhilfen für Erwachsene](#)

leserlich.info | Schritte zu einem inklusiven Kommunikationsdesign

leserlich.info befasst sich mit Kommunikationsdesign für Menschen mit und ohne Sehbehinderung. Je nachdem, welche individuellen Voraussetzungen Menschen mitbringen, ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Gestaltung von Schrift, Text und Bild, an die Beschaffenheit von Druckträgern sowie an das Design und die Bedienbarkeit von digitalen Medien. Unter den Schlagworten [Barrierefreiheit](#), [Universal Design](#) oder [Design für Alle](#) existieren bereits verschiedene Konzepte, die jedoch kaum konkrete Handlungsempfehlungen für Kommunikationsdesigner beinhalten. Hinweise zu lesbarer Gestaltung finden sich verstreut in der [Fachliteratur und anderen Quellen](#), insbesondere in der 2013 aktualisierten [DIN 1450](#) zur Leserlichkeit von Schrift. Allerdings fühlen sich Designer von Normen meist wenig angesprochen. Daher hat leserlich.info das vorhandene Wissen gesammelt und in fünf Abschnitte gegliedert:

- Zeichenbezogene Faktoren
- Textbezogene Faktoren
- Kontrast und Farben
- Bilder
- Material und Oberflächen

Die Empfehlungen wurden im Rahmen des Projektes [»Inklusives Design«](#) des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) entwickelt und von Spezialisten für Typografie und Sehbehinderungen evaluiert. leserlich.info bietet damit eine konkrete, praxisnahe Arbeitshilfe für Designer, Mediengestalter und interessierte Laien an. Fachliche Hintergründe werden erläutert und vertiefende Quellen genannt. Für Schnellleser sind die Empfehlungen auf den »Gelben Seiten« zusammengefasst. Zwei interaktive Tools – der [Schriftgrößenrechner](#) und der [Kontrastrechner](#) – liefern zudem konkrete Maße und Farbwerte für den jeweiligen Einsatz.

Viele der aufgeführten Faktoren sind medienübergreifend gültig, daher wird auf eine grundsätzliche Trennung von Druckerzeugnissen und digitalen Medien. Für Letztere wird im [Kapitel »Digitale Medien«](#) einige gesonderte Hinweise und weiterführende Links angeboten.

Da die menschliche Wahrnehmung komplex, Technologien im Wandel, die Quellenlage unübersichtlich und manche Fragen offen sind, spiegeln die dargestellten Empfehlungen lediglich einen aktuellen Wissensstand wider. Das Überprüfen und Hinterfragen des jeweiligen Entwurfs bleibt unverzichtbar, weitere Erkenntnisse werden zu ergänzen sein.

Link: <http://www.dbsv.org/leserlich/index.php>

Begutachtungsanleitung "Arbeitsunfähigkeit" überarbeitet

Erfolgt die Begutachtung von Arbeitsunfähigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung kann dies weitreichende Auswirkungen für die Versicherten haben. Die der MDK-Begutachtung zu Grunde liegende Begutachtungsanleitung für Arbeitsunfähigkeit wurde am 15. Mai 2017 neu erlassen.

Die Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet zur Sicherung des Behandlungserfolgs, Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit (AU) eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) einzuholen. Die Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit von Versicherten ist daher ein Schwerpunkt der Tätigkeit des MDK.

Die Begutachtungsanleitung für Arbeitsunfähigkeit (BGA AU) gibt den MDK-Gutachtern einen umfassenden Überblick über die zu berücksichtigenden komplexen Zusammenhänge im Rahmen der AU-Begutachtung. Durch die Vorgaben wird zum einen die einheitliche und fachgerechte Beurteilung durch die Gutachter und zum anderen die Aktualität der medizinischen Erkenntnisse und der gesetzlichen Regelungen sichergestellt. Zudem unterstützt die BGA AU die Sachbearbeiter der Krankenkassen dabei, eine fundierte Fallauswahl zu treffen. Im Hinblick auf die für die betroffenen Versicherten oft weitreichende Bedeutung des Begutachtungsergebnisses kommt der BGA AU eine besondere Bedeutung zu, weshalb diese für die Krankenkassen und den MDK verbindlich ist.

Download der Begutachtungsanleitung auf: <https://www.mds-ev.de/themen/weitere-themen/arbeitsunfaehigkeit.html>

Beeinträchtigte Menschen in der betrieblichen Ausbildung – Eine IW-Analyse

Mit dem von vielen Seiten zitierten Fachkräftemangel rückt auch das Potenzial von Jugendlichen mit Behinderung stärker in den Fokus. Zahlen und Fakten zum Thema gibt es in der Broschüre des Instituts der deutschen Wirtschaft unter www.iwkoeln.de → Studien → IW-Analyse.

Europäischer Rat beschließt Regelungen für besseren Zugang blinder und sehbehinderter Menschen zu Büchern und Zeitschriften

Der Europarat hat urheberrechtliche Regelungen zu Gunsten blinder, seh- und anderweitig lesebehinderter Menschen verabschiedet, die diesen Menschen ein besserer Zugang zu Literatur ermöglichen soll.

Verena Bentele, Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: „Jetzt kommt es darauf an, dass das Urheberrecht in Deutschland zügig geändert wird und blinde, seh- sowie anderweitig lesebehinderte Menschen deutliche Verbesserungen beim Zugang zu Literatur erfahren.“

Bisher sind in Deutschland nur etwa 5 % der veröffentlichten Werke in barrierefreien Fassungen erhältlich. Das ist deutlich zu wenig, um einen gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material sicherzustellen, wie dies in Art. 30 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention festgelegt ist.

„Derzeit stellen die Blindenbibliotheken für blinde, seh- und anderweitig lesebehinderte Menschen die erforderlichen barrierefreien Fassungen von Büchern, Zeitschriften und Hörbüchern her. Es ist wichtig, dass die da-für im Urheberrecht bisher vorgesehenen Vergütungen entfallen. Denn es kann nicht sein, dass diese Bibliotheken für die Herstellung der Barrierefreiheit auch noch Gebühren an Urheber abführen müssen - zumal sich die Blindenbibliotheken überwiegend aus Spenden finanzieren“, sagte Bentele weiter.

Der Vertrag von Marrakesch ist ein internationaler Vertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der weltweit eine bessere Versorgung mit barrierefreier Literatur sicherstellen soll. Die beschlossenen EU-Vorgaben betreffen u. a. die Erlaubnis für Blindenbibliotheken, Texte in ein barrierefreies Format zu übertragen, ohne zuvor die Zustimmung des Autors oder Verlegers einzuholen. EU-weit ist jetzt festgelegt, dass zum Beispiel Sachbücher, Romane oder Zeitschriften in Braille-Schrift, Großdruck oder Hörbuchfassungen übertragen werden dürfen. Außerdem dürfen diese barrierefreien Fassungen an blinde, seh- und lesebehinderte Menschen verbreitet werden – in analoger Form oder elektronisch, innerhalb eines Mitgliedsstaats oder auch über nationale Grenzen hinweg.

Die im deutschen Urheberrechtsgesetz bereits heute existierende Regelung zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen (§ 45a des Urheberrechtsgesetzes) muss jetzt innerhalb eines Jahres an die europäischen Vorgaben angepasst werden.

Quelle: Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Fahrerlaubnisentziehung bei Chorea Huntington

Das VG Mainz hat entschieden, dass einer an Chorea Huntington erkrankten Führerscheininhaberin, die bei einem Fahreignungstest unterdurchschnittlich abgeschnitten hat, die Fahrerlaubnis entzogen werden darf.

Bei der über 70 Jahre alten Klägerin wurde 2012 die Krankheit Chorea Huntington diagnostiziert. Sie leidet an weiteren neurologischen Erkrankungen, die sich bei ihr u.a. in unkoordinierten Bewegungen zeigen. Die Führerscheinstelle des beklagten Landkreises forderte die Klägerin zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens über ihre gesundheitliche Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen

auf. Die Klägerin legte ein entsprechendes Gutachten vor, das feststellt, dass sie krankheitsbedingt den Anforderungen an eine Teilnahme im Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug nicht mehr genügt; sie sei ferner stark in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt, wie der mit ihr durchgeführte (computergestützte) psychophysische Fahreignungstest gezeigt habe. Daraufhin entzog der Beklagte der Klägerin die Fahrerlaubnis. Im Oktober 2015 legte die Klägerin dem Beklagten den Führerschein vor, gab jedoch keine Verzichtserklärung ab. Gegen den Entziehungsbescheid ging sie vielmehr nach erfolglosem Widerspruchsverfahren mit einer Klage vor. Sie machte geltend, ihre Erkrankung sei noch nicht so weit fortgeschritten, dass von einer Einschränkung ihrer Fahreignung auszugehen sei. Das schlechte Abschneiden bei der leistungsdiagnostischen Untersuchung sei auf ihre damalige Nervosität zurückzuführen.

Das VG Mainz hat die Klage abgewiesen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die Fahrerlaubnisentziehung rechtmäßig, denn die Klägerin erweist sich nicht als zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet. Die Fahrerlaubnis sei daher zwingend zu entziehen, ohne dass der Behörde ein Ermessen zustehe. Aus dem ärztlichen Gutachten folge nachvollziehbar, dass aufgrund der neurologischen Erkrankungen und der damit einhergehenden Symptome eine Fahreignung der Klägerin nicht mehr gegeben sei. Ob – wie die Klägerin meine – noch ein leichtes Krankheitsstadium vorliege, könne letztlich dahinstehen. Denn jedenfalls fehle es bei der Klägerin auch an der erforderlichen Leistungsfähigkeit zum Führen eines Kraftfahrzeugs, wie die Teilnahme an einem entsprechenden, auch von älteren Personen ohne weiteres zu absolvierenden Computertest gezeigt habe. Die dabei ermittelten Ergebnisse lägen so weit unterhalb des Durchschnitts, so dass auch regelmäßige Fahrproben als milderes Mittel nicht in Betracht kämen. Von daher müsse das Bedürfnis der Klägerin nach Mobilität und Unabhängigkeit hinter dem Schutz des allgemeinen Straßenverkehrs vor Gefahren durch ungeeignete Kraftfahrer zurücktreten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Mainz Nr. 6/2017 vom 26. 06. 2017

Erleichterung für einige E-Scooter-Nutzerinnen und Nutzer

E-Scooter unterscheiden sich von Elektro-Rollstühlen, für die seit jeher eine Beförderungspflicht im Öffentlichen Nahverkehr besteht. Die Scooter werden für gewöhnlich mit einer direkten Lenkung gesteuert und sind häufig größer dimensioniert als E-Rollstühle. Linienbusse mussten sie bisher nicht befördern.

Die Verkehrsunternehmen beriefen sich auf ein technisches Gutachten, wonach eine Kipp- und Rutschgefahr bei entsprechenden Fahrmanövern der Busse nicht ausgeschlossen werden kann. Nach weiteren Studien und zähen Verhandlungen, konnte eine Änderung herbeigeführt werden: Busse des öffentlichen Personennahverkehrs müssen E-Scooter jetzt transportieren – sofern diverse Vorgaben erfüllt sind. Die verbindlichen Regeln müssen die Länder umsetzen.

Diese gelten unter anderem für vierrädrige E-Scooter bis zu einer Gesamtlänge von 1,20 Metern und einem Gesamtgewicht mit aufsitzender Person von höchstens 300 Kilogramm. Außerdem müssen die Gefährte eine zusätzliche Feststellbremse haben, bestimmte Beschleunigungskräfte aushalten und rückwärts in einen Bus einfahren können. Die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme im Linienbus muss vom Hersteller in der Bedienungsanleitung bestätigt werden.

Denn von der jetzt beschlossenen Verbesserung profitieren nur etwa ein Drittel aller E-Scooter-Nutzer. „Wir appellieren an die Hersteller, sich an der neuen Beförderungsrichtlinie zu orientieren und nur noch Modelle zu produzieren, die diese Vorgaben erfüllen“, so VdK-Präsidentin Mascher.

Wer von seinem Arzt eine Verordnung für einen E-Scooter bekommt, der von der Krankenkasse genehmigt wird, sollte vor der Anschaffung die Modelle der verschiedenen Anbieter genau vergleichen. Letztendlich sollte der E-Scooter entsprechend der geforderten technischen Voraussetzungen ausgestattet sein.

Quelle: VdK

Bundestagswahl | ver.di vergleicht die sozialpolitischen Positionen der Parteien

In wenigen Wochen, am 24.9.17, findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Es ist also höchste Zeit, sich genau mit den Positionen und Vorstellungen der Parteien zu beschäftigen.

Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat eine Synopse erstellt, in der die wichtigsten sozialpolitischen Aussagen der Wahlprogramme

- Alterssicherung
- Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung
- Teilhabepolitik und Schwerbehindertenvertretungen
- Soziale Selbstverwaltung

aufgeführt sind.

ver.di hat sich dabei auf die Aussagen in den Wahlprogrammen beschränkt. Nicht bei allen Parteien darf dies allerdings unüberprüft bleiben. Mitunter lohnt sich ein Blick in die Presse und auf aktuelle Standpunkte der Spitzenkandidatinnen und -kandidaten: manches, was harmlos scheint, ist es nicht mehr, wenn es in Zusammenhang mit deren Aussagen gebracht wird. Parteien, die nicht an der Regierung beteiligt sind, neigen in Wahlkampfzeiten besonders dazu, Wahlversprechen abzugeben, die weder realistisch noch finanzierbar sind – auch hier sollte selbst dann Vorsicht geboten sein, wenn die Versprechen den eigenen Wünschen sehr nahekommen. Wichtig sind letztlich Verlässlichkeit und Realitätsnähe – nur so kann man einigermaßen sicher sein, dass der Wahlwille respektiert und umgesetzt wird.

Link zur Synopse: <https://arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/ueber-uns/nachrichten/++co++cb9771b2-7b7d-11e7-a815-525400423e78>

reha-recht.de | Nachwahlen bei fehlenden SBV-Stellvertreterinnen oder Stellvertretern?!

Die Autoren Wolfhard Kohte und Matthias Liebsch befassen sich in ihrem Beitrag mit der Nachwahl bei fehlenden stellvertretenden Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretung (SBV). Hierfür gehen sie zunächst auf den in § 94 Abs. 6 SGB IX vorgesehenen Charakter der SBV-Wahl als eine "Doppelwahl" der Vertrauensperson und separat der stellvertretenden Mitglieder ein.

Sodann diskutieren die Autoren, unter welchen Voraussetzungen eine Nachwahl der SBV-Stellvertreter eingeleitet werden muss und stellen den Ablauf der Nachwahl sowohl im vereinfachten als auch im förmlichen Wahlverfahren dar. Letztlich sei die Bedeutung der Nachwahl eine praktische Konsequenz der Stärkung der SBV-Stellvertreter, die durch das Bundesteilhabegesetz bereits seit dem 30.12.2016 eingetreten ist.

Link: <http://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-b4-2017/>

VdK | Autofahren: Brauchen Gehörlose ein Attest, das ihre Fahrtauglichkeit bestätigt?

Gehörlose oder hochgradig schwerhörige Menschen können in der Regel einen Führerschein machen und am Straßenverkehr als Autofahrer teilnehmen. Allerdings müssen sie zuvor einen Arzt aufgesucht haben.

Es ist zulässig, bei hochgradiger Schwerhörigkeit – also einem Hörverlust von 60 Prozent und mehr – sowie bei Gehörlosigkeit den Führerschein zu machen und am Straßenverkehr teilzunehmen. Bedingung ist, dass nicht gleichzeitig weitere schwerwiegende Beeinträchtigungen vorliegen.

Um dies bei gehörlosen Menschen sicherzustellen, wird ein Gutachten eines Hals-Nasen-Ohren-Arztes benötigt. In diesem wird unter anderem der Grad der Schwerhörigkeit beziehungsweise die Gehörlosigkeit angegeben. Bei Schwerhörigkeit wird außerdem vermerkt, ob die Person ein Hörgerät benötigt, wenn sie am Straßenverkehr teilnimmt. Kraftfahrzeuge, die für schwerbehinderte Menschen

zugelassen sind, können steuerlich begünstigt werden. Schwerbehinderte können zudem die Befreiung von der KfZ-Steuer beantragen, wenn der Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkmale enthält: H (Hilflosigkeit bei den Verrichtungen des täglichen Lebens), aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder BI (Blindheit oder hochgradige Sehbehinderung)

Findet sich kein solches im Schwerbehindertenausweis, kann unter bestimmten Umständen eine Ermäßigung um 50 Prozent von der Kraftfahrzeugsteuer beantragt werden.

Quelle: <https://www.vdk.de/>

Recherchetipp: Durchführungshinweise zum Sozialgesetzbuch

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Durchführungshinweise zum Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (z.B. Kindergeld) zusammengestellt und so einfach auffindbar gemacht.

Link: <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen#1478796813706>

Kein Unfallversicherungsschutz bei Sturz aufgrund epileptischen Anfalls

Das Sozialgericht Landshut hat entschieden, dass der Sturz eines Müllmannes vom Trittbrett nicht als versicherter Arbeitsunfall zu werten ist, wenn sich aus den Gesamtumständen ergibt, dass nicht die Arbeitsumstände oder die daraus resultierenden Risiken die Ursache für den Sturz gewesen sind, sondern ausschließlich eine innere Ursache.

Ein Müllmann stürzte während des Einladens von Sperrmüll vom Trittbrett und zog sich infolgedessen schwere Kopfverletzungen zu. Er erlitt einen epileptischen Anfall, wobei aber zunächst nicht klar war, ob er wegen des Anfalles gestürzt war oder ob er als Folge des Sturzes den epileptischen Anfall erlitten hatte. Seine Kollegen sagten vor Gericht aus, dass sich beim Kläger schon vor dem Sturz Anzeichen eines drohenden Anfalles gezeigt hätten (Unwohlsein, starre Körperhaltung direkt vor dem Sturz). Ein Stolpern oder Ähnliches sei nicht beobachtet worden.

Das SG Landshut hat das Vorliegen eines Arbeitsunfalles verneint.

Nach Auffassung des Sozialgerichts ist der Sturz aufgrund einer inneren Ursache erfolgt, zumal der Kläger beim Aufkommen auf dem Boden keinerlei Schutzreflexe gezeigt hat. Aus den Gesamtumständen sei zu schließen, dass nicht die Arbeitsumstände oder die daraus resultierenden Risiken die Ursache für den Sturz gewesen seien, sondern ausschließlich eine innere Ursache. Dies schließe die Anerkennung und Entschädigung als Arbeitsunfall aus.

Quelle: Pressemitteilung des SG Landshut vom 31. 07. 2017

Urteil: Übernahme von Fahrtkosten während einer stufenweisen Wiedereingliederung

Die Klägerin beantragte bei ihrer Rentenversicherung die Übernahme von Fahrtkosten während einer Maßnahme zur stufenweisen Wiedereingliederung. Die Rentenversicherung lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass es sich nicht um eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation gehandelt habe, sondern während der Maßnahme Übergangsgeld als unterhaltssichernde Leistung gezahlt worden sei. Für die Erstattung weiterer Kosten gebe es keine gesetzliche Grundlage.

Das Sozialgericht Neuruppin war anderer Meinung und verpflichtete die Rentenversicherung zur Kostenübernahme.

Das Urteil ist bei REHADAT-Recht im Volltext zu lesen mit dem Aktenzeichen [S 22 R 127/14](#).

Bewerbungsverfahren | Was Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beachten sollten

Häufiger haben Schwerbehindertenvertretungen Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber bei der Durchführung von Bewerbungsverfahren. Die Auswahl von passenden Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen aus einer Vielzahl von Bewerbungen ist zeitaufwendig und erfordert eine besondere Sorgfalt der suchenden Arbeitgeber/innen. Unter rechtlichen Gesichtspunkten müssen hierbei viele Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden. Verstöße können Schadensersatzansprüche auslösen, zum Beispiel wenn sich ein Bewerber oder eine Bewerberin aufgrund einer Schwerbehinderung benachteiligt fühlt.

Gemeinsam mit der Personal- und Schwerbehindertenvertretung müssen Betriebe prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen besetzt werden können. Freie Stellen müssen, nach erfolgloser Prüfung, der Agentur für Arbeit gemeldet werden, damit diese geeignete arbeitslose oder arbeitssuchend gemeldete Menschen mit Schwerbehinderung vorschlagen kann. Sobald die Bewerbung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen vorliegt, muss die Schwerbehindertenvertretung unterrichtet werden.

Um Probleme zu vermeiden, kann man dem Arbeitgeber einen Hinweis auf die Webseite von REHADAT talentplus geben:

<https://www.talentplus.de/personalgewinnung/neueinstellung/bewerbungsverfahren/index.html>

Inklusion: „Volle Fahrt voraus!“

Der Landesbehindertenbeirat und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Petra Wontorra, erwarten von einer zukünftigen Landesregierung, dass die Umsetzung der Inklusion in Niedersachsen auf Grundlage des niedersächsischen Aktionsplanes Inklusion konsequent fortgeführt wird.

Die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) müssen in allen Politikfeldern auch zukünftig ressortübergreifend mitgedacht, weitergedacht und ausgebaut werden. Das gilt für alle Lebensbereiche wie Bildung, Politik, Freizeit, Sport, Kultur, Mobilität, Wissenschaft und Forschung, Bauen und Wohnen oder Familie und in den unterschiedlichen Lebenswelten von Menschen mit Behinderungen.

Die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Alle staatlichen Ebenen sind zur Umsetzung der Inklusion verpflichtet. Inklusion ist in Politik und Praxis sowie in der Öffentlichkeit als Querschnittsthema umzusetzen. So ist beispielsweise Artikel 24 der UN-BRK für die schulische und unterrichtliche Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie deren Familien leitend. Schülerinnen und Schüler mit ihren spezifischen Beeinträchtigungen haben die gleichen Rechte und müssen die gleichen Chancen beim Lernen wie Menschen ohne Behinderungen erhalten.

„Ich wünsche mir insgesamt eine mutige Sichtweise auf Inklusion und eine Haltung, die von Akzeptanz geprägt ist, die Vielfalt und Individualität wertschätzt. Ich fordere alle Akteure in der Politik und Verwaltung auf, Inklusion weiter zu gestalten und sich für ein inklusives Niedersachsen einzusetzen. Dabei müssen Menschen mit Behinderungen, ihre Verbände und Organisationen gemäß dem Motto ‚Nichts ohne uns über uns!‘ in allen Prozessen beteiligt werden“, so die Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Wontorra.

Der Niedersächsische Landesbehindertenbeirat - Kurzvorstellung:

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Mitglieder im Niedersächsischen Landesbehindertenbeirat sind in „§ 12 Beiräte für Menschen mit Behinderungen“ im NiedersächsischenBehindertengleichstellungsgesetz (NBGG) geregelt.

(Auszug)

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen richtet einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen ein, der sie oder ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

(2) ¹Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen als vorsitzendem Mitglied und 20 weiteren Mitgliedern. ²Als weitere

Mitglieder beruft die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtages

- zehn Personen auf Vorschläge von Landesverbänden von Vereinigungen oder Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen,
- fünf Personen auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen,
- je eine Person auf Vorschlag eines jeden kommunalen Spitzenverbandes,
- eine Person auf Vorschlag von Gewerkschaften und
- eine Person auf Vorschlag von Unternehmensverbänden.

Quelle: Presseinformation – 28. 08. 2017

Aus dem Bundestag | Petitionsausschuss: Zugang zu Akten über Opfer der „Aktion T4“ der Nazis ermöglichen

Der Petitionsausschuss unterstützt die Forderung, den Zugang zu den Akten des Bundesarchives bezüglich der während der NS-Zeit in Deutschland durch die "Aktion T4" getöteten Menschen zu erleichtern und die Namen der Opfer öffentlich zu nennen. In der Sitzung am Dienstagmorgen beschlossen die Abgeordneten einstimmig, eine dahingehende Petition der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien "zur Erwägung" zu überweisen.

In der Petition wird kritisiert, dass das Bundesarchiv die Namen der Opfer, bei denen es sich insbesondere um Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen handle, die systematisch ermordet worden seien, bisher nicht veröffentlicht habe. Es könne nicht sein, so schreiben die Petenten, dass die noch vorhandenen etwa 30.000 Akten der Opfer im Bundesarchiv nur unter erschwerten Bedingungen eingesehen werden können. Im Gedenken an alle unschuldigen Opfer müsse die Wahrheit endlich veröffentlicht und deren Namen bekannt gemacht werden. "Andernfalls würde man im Ergebnis die Interessen der Täter unterstützen", heißt es in der Petition.

Wie aus der Begründung zu der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses hervorgeht, steht die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien dem Vorschlag positiv gegenüber, mehr als 70 Jahre nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft alle Namen der Opfer zu nennen und den Zugang zu den Akten zu erleichtern. Allerdings seien einige datenschutzrechtliche Fragen in Bezug auf die Angehörigen der Opfer noch nicht abschließend geklärt.

Laut einer Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist für den Fall der Veröffentlichung der Namen aller in der NS-Zeit eingesperrten, deportierten und ermordeten Menschen, die der "Aktion T4" zum Opfer gefallen sind, die Gefahr der Persönlichkeitsrechtsverletzung der Angehörigen "nicht ersichtlich". Würden mit der Veröffentlichung der Namen jedoch weitere Informationen verknüpft und erscheine eine Zuordnung der Angehörigen zu den Opfern und etwaigen erblichen Krankheiten dementsprechend möglich, sei eine Veröffentlichung nur zulässig, sofern die betroffenen Angehörigen eingewilligt haben, heißt es in der Stellungnahme.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit fordert zugleich, auch wenn lediglich die Namen der Opfer im Internet veröffentlicht werden, dass die Möglichkeit des Missbrauches durch Dritte soweit als technisch möglich ausgeschlossen werden müsse. Es müsse verhindert werden, dass die Opfer "noch einmal als Angehörige einer vermeintlich lebensunwürdigen, weil lebensuntauglichen oder sozial devianten Minderheit herabgewürdigt werden".

Quelle: hib - heute im bundestag Nr. 496, 05. 09. 2017

Budget für Arbeit in Niedersachsen

Schon zum 01. Juli 2017 startete in Niedersachsen das neue Konzept des „Budget für Arbeit“, damit mehr Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bekommen. Um mehr Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, habe die Landesregierung das bestehende niedersächsische Konzept zum „Budget für Arbeit“ gemeinsam mit der

Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen, der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunalen Spitzenverbänden weiterentwickelt, so Niedersachsens Sozialministerin Cornelia Rundt.

„Arbeitgeber in Niedersachsen können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe pro bewilligtem Budget für Arbeit an schwerbehinderte Menschen für die ersten zwei Jahre der Laufzeit ergänzend noch einen Zuschuss von monatlich 250 Euro erhalten.“ Voraussetzung ist, dass sie die gesetzliche Beschäftigungsquote bereits erfüllen.

„Inklusion bedeutet, eine vielfältige, barrierefreie und wertschätzende Gesellschaft zu gestalten, in der jeder Mensch mit seinen individuellen Fähigkeiten und Wünschen selbstbestimmt arbeiten und leben kann“, unterstützt Petra Wontorra, Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, diesen Ansatz. „Ich möchte sowohl Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wie auch potentielle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Unterstützungsbedarf bei Bewerbungs- und Einstellungsverfahren ermutigen, mehr zu wagen. Mit neuem Blick auf Arbeit und Unternehmen kann aktiv etwas gegen den zunehmenden Arbeitskräftemangel getan werden. Wie wichtig Mobilität auch im Bereich Arbeit ist, erfahre ich oft im Gespräch mit den betroffenen Menschen. Daher begrüße ich sehr, dass bei der Weiterentwicklung des Budget für Arbeit in Härtefällen auch die Fahrtkostenübernahme möglich wird.“

„Wir müssen das Potenzial nutzen! Behinderte Menschen am richtigen Arbeitsplatz eingesetzt, sind wertvolle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Arbeit motiviert und engagiert verrichten“, ergänzt Ministerin Rundt.

Hintergrund „Budget für Arbeit“

Menschen mit Behinderungen sollen die Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt frei gewählt oder angenommen wird. Diese zentrale Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt nicht nur das Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit, sondern spricht zugleich die staatliche Pflicht aus, durch geeignete Schritte die Verwirklichung dieses Rechts zu sichern und zu fördern.

Dieser Verpflichtung ist der Bundesgesetzgeber durch das Bundesteilhabegesetz nachgekommen, in dem er für Menschen mit Behinderungen zum 1. Januar 2018 unter anderem den Anspruch auf ein „Budget für Arbeit“ gesetzlich verankert hat.

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt haben und denen von einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angeboten wird, erhalten mit Abschluss eines solchen Arbeitsvertrages ein „Budget für Arbeit“.

Das Budget umfasst:

- einen Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten bis zur Höhe von 75 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes und
- die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

Quelle: <https://www.ms.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/ab-juli-start-des-neuen-konzepts-budget-fuer-arbeit-in-niedersachsen-155200.html>